Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 11 (1878)
Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 24.

Berner Schulblatt.

Eilfter Jahrgang

Bern — Samstag den 15. Juni. — 1878.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Auch über die kirchlichen Nebenpflichten des Lehrers.

Den ersten Theil des Artikels in Nr. 20 hat der Schreiber dieser Zeilen mit Befriedigung gelesen; der zweite hingegen, handelnd vom Vorlesen zur Communion und von den Leichenreden, hat ihn mißstimmt, namentlich die sonderbare Ansicht von den Leichenreden. Hierüber nun einige Worte.

Es ist befremdend, daß ein Lehrer die Kinderlehren und Leichenreden noch zu den Pflichten des Lehrers zählt; denn das sind sie glücklicherweise nicht mehr. Die Lehrer werden nie verpflichtet, Leichenreden zu halten, sondern nur Leichengebete. Diesen Unterschied wolle man gütigst begreifen. Die Gebete dürfen abgelesen werden und verursachen dem Lehrer wenig Mühe; die Reden dagegen wollen studiert sein. Von den Kinderlehren wollen wir gar nicht reden, da jedermann weiß, daß dieselben laut Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts den Geistlichen übertragen sind. Wenn also ein Lehrer findet, er habe an den 33 wöchentlichen Stunden nebst „Zubehörde" noch nicht genug, so halte er ja Kinderlehre, es wird ihn gewiß niemand darum beneiden.

Der Verfasser der „kirchlichen Nebenpflichten", der die beherzigenswerthen Worte sprechen kann: „Der Lehrer gebe sich nicht mehr als Lückenbüßer und Strohmann hin", stellt die kühne Behauptung auf, die Leichenreden seien eines Lehrers schönstes Vorrecht.

Was? Die Leichenreden seien ein herrliches Vorrecht unseres Standes? Erlauben Sie, daß man dieses „herrliche Vorrecht" ein wenig beleuchte.

Da kommt z. B. ein neugebackener Lehrer aus der klösterlichen Anstalt. Mit Angst und Noth hat er endlich eine Schule in einem Winkel unseres Kantons erhalten. Unbekannt mit den Verhältnissen seines nunmehrigen Wirkungskreises, soll er Leichenreden halten. Man kommt vielleicht erst am Abend vor dem Begräbnißtage zum Lehrer und kann ihm nur dürftig auf seine Fragen nach dem Lebenswandel des Verstorbenen Auskunft geben. Nun soll der unerfahrene, schüchterne Lehrer bei einem feierlichen Anlaß, wobei die Angesehensten der ganzen Gemeinde versammelt sind, auswendig eine Rede halten! Großer Gott! Diese Gabe ist leider nicht jedermann gegeben. Schon der berühmte Israelit Mose wußte es. Gut. Der junge Lehrer macht sich an die Arbeit, studiert die ganze Nacht und bringt endlich eine Leichenpredigt fertig. Klopfenden Herzens nimmt er den Weg zum Verstorbenen unter die Füße; denn heute gilt es. Von seiner Rede hängt sein Ansehen in der Gemeinde ab, also mittelbar auch seine Wirksamkeit in der Schule. Mißlingt die Leichenpredigt, was sehr wahrscheinlich ist, so heißt es: Das ist ein ungeschickter Schulmeister, dä cha nüt. Wäre er auch noch so tüchtig in der Schule, das Urtheil ist gefällt und seine Wirksamkeit als Lehrer für längere Zeit gehemmt. Da alles einer verfehlten „Standrede" wegen.

Wird dieser Lehrer wohl dankbar das „herrliche Vorrecht" annehmen?

Aber auch gewiegte Lehrer klagen über dieses „köstliche Vorrecht". Die intelligentesten und besten Lehrer sagen, daß ihnen die Leichenreden große Mühe verursachen. Warum auch nicht. Geben doch die besten Redner zu, daß die Reden an den Särgen der Dahingeschiedenen die schwierigsten seien. Zudem ist und bleibt es doch war, mag man sagen was man will: Das Thema ist und bleibt einförmig. Wenn daher an Orten, wo es Brauch ist, daß fast bei allen Leichenbegängnissen Abgeordnete aus jedem Hause erscheinen, der Lehrer etwa 20 Mal des Jahres in den Fall kommt, Leichenreden halten zu müssen, so geräth er gewiß in die bitterste Verlegenheit. Woher soll er den Stoff zu neuen, gediegenen Reden nehmen? Man soll die einzelnen Menschen unserer Umgebung studieren, jedes Menschenleben sei ja so reich, so unendlich reich; so lautet der Rath. Abgesehen davon, daß diese Zumuthung eine ungeheuerliche ist, wenn man es mit dem Studium jedes einzelnen Menschen genau nimmt, so bleibt doch noch sehr in Frage, ob dann jenes gesammelte Material auch immer verwerthet werden könnte. Allerdings soll der Lehrer die Familien seines Schulkreises kennen lernen; das geschehe aber nur der Erziehung seiner Schüler wegen, nicht um Stoff zu neuen, glänzenden (?) Reden zu sammeln.

Eine Leichenrede, insofern sie schön sein soll, daß sie den Leuten gefällt, darf die großen Tugenden des Dahingeschiedenen nicht unberührt lassen, vielmehr muß sie in allen Tonarten, die christliche Mildthätigkeit, die Gattenliebe, den biedern Charakter, die Aufopferung und wie die schönen Sachen alle heißen mögen, besingen. Aber was machen, wenn man es mit einem Geizhals zu thun hat oder mit einem Spitzbuben oder mit einem, der sich buchstäblich zu Tode gesoffen? Was soll man da sagen? Freilich kommen solche Fälle selten vor. Aber eben auch selten kommen diejenigen Fälle vor, wo wirklich etwas Erhebendes zu sagen ist, wie am Grabe von Männern, die durch Fleiß, Treue, Charakterfestigkeit als Muster in ihren Gemeinden dastanden. Aber, Leichenredner, der du so Gediegenes aus Nichts hervorzauberst, wo ist nun das Zutrauen, das man dir bisher geschenkt? Warum läßt man dich jetzt sitzen und bittet den Herrn Pfarrer, daß er die Standrede halte? Werde nur nicht zornig! Du bist ja auch hier eigentlich nur ein Lückenbüßer. Glücklich der Lehrer, der solche Demüthigungen vergessen kann und dann da, wo andere gewöhnliche Menschenkinder nichts zu sagen wüßten, als: geboren — gelebt — gestorben", noch etwas Vernünftiges hervorzubringen weiß.

Die Schwierigkeiten, welche im Gefolge dieser so anempfohlenen Reden sind, thürmen sich, wenn man bedenkt, daß

der Lehrer auch nicht unfehlbar ist und daß ihm leicht ein unbedachtes Wort entschlüpfen kann, welches ihm den Haß dieses oder jenes Mächtigen zuziehen kann. Schreiber dieses kennt mehrere derartige Müsterchen.

Die Leichenreden schädigen direkt oder indirekt die Schule. Nehmen wir wieder ein Beispiel um dieses darzuthun. — Es ist Winter. Der Hr. Oberlehrer sitzt beim Schein der heimeligen Petroleumlampe mit grünem Schirm hinter dem Tisch und seufzt von Zeit zu Zeit, denn vor ihm liegt ein mächtiger Haufen Aufsatzhefte, die er korrigirt, um sie Morgens den Schülern wieder zurückzugeben, wie er ihnen versprochen hat. Seine Ungeduld wird größer und größer, weil immer mehr und immer absurdere Fehler zum Vorschein kommen.

Ach, er sollte sich auch noch auf die Geschichtsstunde präpariren! Da pocht's. Herein tritt ein dem Lehrer wohlbekannter Mann mit einem Leidbande auf dem Hute. „Mein Sohn, der im „Welschland" ist, ist gestorben. Soeben habe ich von meiner Frau ein Telegramm erhalten. Wir wollen ihn hier beerdigen lassen, und ich möchte euch daher ersuchen, das Gebet zu halten." So spricht der Mann mit vor Schmerz halb erstickter Stimme. Potz tausend! Jetzt hat der Lehrer keine Zeit mehr, sich mit der Correktur der Aufsätze zu befassen, vorbei ist es auch mit der Vorbereitung auf die Geschichtsstunde ꝛc. „Da gibt's viele und angesehene Theilnehmer am Leichenbegängniß; die müssen wissen, daß ich auch schöne Reden halten kann." So der Lehrer. Wer will es ihm verargen, wenn er die Schule Schule sein läßt, und seine Kräfte anspannt, um eine prächtige Leichenrede fertig zu bringen? „Je schöner die Leichenrede, desto besser der Lehrer", so urtheilen leider noch Viele in bequemer Gedankenlosigkeit. — Das ist nur ein Beispiel. Leider würde dieses Beispiel auf viele Lehrer passen.

Es bleibt noch übrig, ein Argument der Leichenredenfreunde zurückzuweisen, nämlich das, die Leichenreden tragen viel zur Veredlung des Volkes bei. Möglich, aber nach dem bisher Gesagten sehr unwahrscheinlich. Denn erstens müßte jeder Lehrer ein Cicero sein, weil nur ein tüchtiger Meister in der Redekunst auf schwanker Leiter der Gefühle die Herzen der Menschen himmelwärts hebt, und zweitens müßte das zu verwerthende Material (Lebenslauf) in vielen Fällen ganz anderer Art sein. Wollte man nun gleichwohl das Unwichtige wichtig machen und mit schönen Redensarten übertünchen, so würde man sich im besten Falle lächerlich machen. Eher erreicht man das Gegentheil vom obgenannten Zweck. Wenn man nämlich den oft mächtigen und angesehenen Verwandten nicht auf die Füße treten will, so ist man gezwungen, es mit der Wahrheit nicht so genau zu nehmen oder doch wenigstens das allfällig Gute des Verstorbenen auf eine ungebührliche Weise auszubeuten. Und das ist, gelinde gesagt, ungerecht, weil zur Charakteristik der ganze Mensch gehört, nicht nur einige Nebensachen. Und das Gute, das an dielen Menschen blos zufällig, oder besser ihres Naturells wegen haftet, ist doch gewiß nicht Tugend zu nennen; denn die Tugend ist eine Selbstthat und ist um so höher anzuschlagen, je mehr Kampf sie uns kostet oder gekostet hat. Also wäre unter solchen Umständen nichts zu rühmen. Soll man aber rühmen, wenn nichts zu rühmen ist? Gewiß nicht. Also müßte man ein Klagelied anstimmen. Das geht wiederum nicht; denn die Todten soll man ruhen lassen. Was soll man also sagen? Nichts! Allerdings wäre auch hier noch ein Nothbehelf gegeben. Man könnte nämlich das Leben des Todten unberührt lassen und nur etwas ganz Allgemeines über Tod und Auferstehung sagen. Aber die Verwandten würden damit nicht zufrieden sein. Allgemein würde man sagen mit mitleidigem Achselzucken: „O, er hat nichts angezogen!"

Aus Obigem geht hervor, daß der Lehrer in den Fall kommen kann, gegen seine Ueberzeugung zu reden, nur um sich in Kredit zu erhalten bei den Herren Dorfmagnaten. Glaubt man aber solches fördere die Bildung des Volkes? Glaubt man, das Volk in seiner Gesammtheit (hier Gemeindsgenossen) wisse nicht sehr gut, was der Verstorbene im Leben gewesen? da könnte man sich gewaltig täuschen; man kann demselben nicht so leicht ein F für ein U vormachen.

Viele Lehrer haben es in puncto Leichenreden auf eine bewunderungswürdige Höhe gebracht. Gern erkennt Schreiber dieses auch dahin gehörende Leistungen, obschon er bei Beurtheilung derselben auf etwas Anderes Gewicht legen würde, als dies gewöhnlich geschieht. Die Anzahl der geflossenen Thränen käme dabei nicht in Betracht. („Schickt es sich da zu weinen"? fragte einmal ein Lehrer seine Frau, der er eine Leichenrede rezitirte.) (Ostgothischer Sagenkreis,). — Aber man kann nicht genug betonen, daß sich die Stellung des Lehrers seit einigen Jahren wesentlich verändert hat. Nicht Leichenreden und nicht predigtartige Kinderlehren sind jetzt die Hauptsache, wie es früher war, sondern der Schulmeister soll seine ganze Kraft und Zeit der Erziehung seiner ihm anvertrauten Kinder widmen; die Schule soll sein Ein und Alles sein. In der Schulstube soll er sich in entsagungsvoller Arbeit seine Lorbeeren ernten. Gibt es einen größern Ruhm, als ein pflichttreuer Lehrer zu sein. In der Pflichttreue seinen Ruhm suchen, ist etwas Großes, namentlich an Orten, wo man die Arbeit des Lehrers geringschätzig beurtheilt, wo man die Pflichttreue für pedantische Strenge und fast für ein Verbrechen hält. Der Schulmeister werde doch einmal ein Lehrer. Die Schule nimmt, namentlich im Winter die ganze Kraft und Zeit eines Lehrers in Anspruch. Diese Ansicht ist in fortgeschrittenen Ortschaften längst die herrschende gewesen; deßwegen weiß der Lehrer dort nichts von Kinderlehren, nichts von Leichenreden. Wenn allfällig solche gehalten werden müssen, so hält sie der Pfarrer, der sie schon deßwegen besser gestalten kann, weil er mehr Zeit hat, als der Lehrer.

Die Leichenreden sind also eine Qual für die Lehrer, namentlich für jüngere; sie schaden mehr oder weniger der Schule, umgeben den Lehrerstand durchaus nicht mit dem Nimbus, den man erwarten sollte und fördern die Bildung des Volkes unter gegebenen Verhältnissen nicht.

Wenn wir die Gründe, welche mehr oder weniger gegen das Halten der Leichenreden von Seite unseres Standes sprechen, erwägen, so müssen wir erstaunen, daß wir ihnen nicht längst schon die Grabrede gehalten haben. L.

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath des Kantons Bern

betreffend

1) Die Heranbildung von Mittelschullehrern an der Hochschule und damit im Zusammenhang
2) die Revision des Reglementes über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Sekundarschulen (Realschulen und Progymansien) vom 4. Mai 1878.

---

12. Naturgeschichte.

1. Zoologie.

a. Allgemeine Kenntniß des Baues, der Funktionen und der Entwicklung des thierischen Körpers.

b. Kenntniß der Systematik und ihrer Bedeutung (Künstliche Systeme und natürliches System vom Standpunkt der Entwicklungslehre).

c. Kenntniß der wichtigsten Thierformen, namentlich der einheimischen Vertreter der einzelnen Klassen und derjenigen Arten, welche in ihrer Beziehung zum Menschen am wichtigsten sind.

2. Botanik.

a. Organographie und Entwicklung der Phanerogamen.

d. Die wichtigern Lehren der Anatomie, Physiologie und Kryptogamenkunde.

c. Uebersicht der Systematik, Kenntniß der größern Abtheilungen und wichtigern Familien und ihrer Hauptrepräsentanten mit speziellerer Berücksichtigung der Nutzpflanzen, Parasiten und Giftpflanzen.

d. Einige Fertigkeit im Bestimmen inländischer Pflanzen.

3. Mineralogie.

a. Die wichtigsten morphologischen und physikalischen Eigenschaften der Minerale.

b. Kenntniß der wichtigern Arten mit besonderer Berücksichtigung derjenigen, welche praktische Verwendung finden.

c. Einige Fertigkeit im Bestimmen von Mineralen und Gesteinen.

4. Geologie.

a. Die bedeutungsvollern gegenwärtig an der Erdoberfläche stattfindenden geologischen Vorgänge.

b. Kenntniß des geognostischen Aufbaues des Bodens der Schweiz im Allgemeinen.

c. Uebersicht und Charakteristik der Perioden der Geschichte der Erde und der organischen Welt.

13. Geographie.

a. Kenntniß des Wesentlichsten aus der mathematischen Geographie.

b. Kenntniß der physischen und politischen Geographie der fünf Erdtheile, mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz.

14. Religion.

a. Kenntniß der biblischen Geschichte und Literatur des alten und neuen Testamentes und des Wichtigsten aus der biblischen Geographie.

b. Christliche Glaubenslehre, insbesondere die Hauptwahrheiten und die Hauptrichtungen in der geschichtlichen Entwicklung derselben.

c. Die bedeutendern Momente der Kirchengeschichte.

15. Gesang.

a Kenntniß der Theorie, insbesondere der Rhythmik, Melodik und Harmonik.

b. Vertrautheit mit dem Tonsatz, soweit sie erforderlich ist, um eine einfache Melodie richtig zu harmonisiren oder ein Lied für eine andere Stimmengattung zu arrangiren.

c. Kenntniß der Gesangsmethodik.

16. Kunstzeichnen.

Kenntniß der wesentlichsten Ornamentstilarten, der Perspective und ihrer Darstellung, sowie der methodischen Grundsätze des Zeichenunterrichts.

17. Schönschreiben.

Kenntniß der hauptsächlichsten Schreibschriftsysteme nach ihrem geschichtlichen Zusammenhang, der Elemente der Schriftzeichen, sowie der Methodik des Schreibunterrichts.

18. Turnen.

Kenntniß

a. der Anthropologie, insbesondere des Bewegungssystemes (Knochen, Muskeln, Nerven),

b. der Geschichte und der verschiedenen Uebungssysteme des Turnens,

c. der methodischen Verwendung des Turnstoffes für die verschiedenen Altersstufen beider Geschlechter.

§ 15. Bei der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

a. Von sämmtlichen Bewerbern die Abfassung eines Aufsatzes in der Muttersprache über ein gegebenes Thema, aus dessen Behandlung die allgemeine Bildung des Kandidaten und die Fähigkeit zu logisch richtiger und sprachlich correkter Darstellung ersichtlich wird.

b. Von einzelnen Bewerbern je nach ihrer Wahl der Fächer:

1. Im Lateinischen: Uebersetzung eines Themas, dessen Wiedergabe in lateinischen Wendungen keine besondern Schwierigkeiten bietet. Die Uebersetzung soll correkt und frei von grammatischen und stylistischen Fehlern sein.

2. Im Griechischen: Uebersetzung eines leichten Themas, welche Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax zeigen soll. — Hier wie im Lateinischen sind die Arbeiten ohne weitere Hülfsmittel (Wörterbücher u. s. w.) anzufertigen.

3. Im Französisch für deutsche, im Deutschen für die andern Bewerber:

Eine leichtere Composition oder eine Uebersetzung aus der Muttersprache in die fremde Sprache.

4. Im Englischen:

Eine Uebersetzung aus der Muttersprache ins Englische.

5. Im Italienischen:

Eine Uebersetzung aus der Muttersprache ins Italienische.

6. In der Mathematik:

Lösung von wenigstens zwei Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung vorgeschriebenen Gebieten.

7. Im geometrischen und technischen Zeichnen:

a. Lösung einer Aufgabe aus der darstellenden Geometrie mit erläuterndem Text.

b. Lösung je einer Aufgabe aus dem geometrischen und projektiven Zeichnen. (Die Ausführung in Bleistift und nur linear).

c. Vorlegung selbstgefertigter, rein und genau ausgeführter Probearbeiten aus den verschiedenen, für die mündliche Prüfung vorgeschriebenen Gebieten.

8. Im Kunstzeichnen:

a. Perspektivische Darstellung eines durch den Examinator gegebenen, einfachen Gegenstandes.

b. Vorlegung selbstgefertigter, sorgfältig ausgeführter Probearbeiten, enthaltend:

Die Elementaren Grundformen, Pflanzenbildungen, Beispiele flacher Ornamentik; plastische Ornamente nach mustergültigen Vorlagen. Perspektivische Darstellungen geometrischer Körper und anderer Gegenstände, vorzugsweise Kunstformen, Vasen Gypsornamente, architechnische Theile 2c.), theils nur in Contour, theils mit Schattirung ausgeführt.

9. Im Schönschreiben:

Proben in den verschiedenen gebräuchlichen Schriftarten.

§ 16. Die praktsche Prüfung besteht:

a. für sämmtliche Bewerber aus je einer Probelktion in zwei verschiedenen wissenschaftlichen Fächern; in Physik und Chemie kann an die Stelle der Probelektion mit Schülern eine Probeleistung im Experimentiren treten;

b. für diejenigen Candidaten, welche sich im Fache des Turnens prüfen lassen, überdies aus einer Probelektion im Turnen.

Die Probelektionen sind in der Regel mit Schülern der 4. Klasse des Literar- oder Realgymnasiums abzuhalten.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 17. Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens 2 Mitglieder der Kommission anwesend sein. Neben dem Examinator des Faches steht es den Mitgliedern der Kommission frei,

während des Examens auch ihrerseits Fragen an die Bewerber zu stellen.

§ 18. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die betreffende Spezialkommission das Ergebniß feststellt und in folgender Abstufung mit Ziffern bezeichnet:

5 = sehr gut.
4 = gut.
3 = ziemlich gut.
2 = mittelmäßig.
1 = schwach.
0 = völlig ungenügend.

§ 19. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen tritt die Gesammtkommission zu ihrer Schlußsitzung zusammen. Hier werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, welche, vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet, an die Erziehungsdirektion übersandt wird.

Besondere Wünsche und Anträge sind, falls solche von einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission angeregt werden, ebenfalls in dieser Schlußsitzung zu behandeln.

§ 20. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in den obligatorischen Fächern (§ 11) mindestens die Note 3 (ziemlich gut), in den frei gewählten Fächern (§ 12) mindestens die Note 2 (mittelmäßig) erlangt habe. Wer dieser Forderung nicht entspricht, kann nicht patentirt werden, darf aber nach einem Jahr eine zweite und nach einem fernern Jahr eine dritte und letzte Prüfung bestehen.

§ 21. Bewerber, welche nach § 20 nicht als Sekundarlehrer patentirt werden, erhalten besondere Fähigkeitszeugnisse in denjenigen Fächern, in welchen sie wenigstens die Note gut erreicht haben. Solche Fähigkeitszeugnisse berechtigen zur provisorischen Anstellung als Sekundarlehrer oder zur definitiven Anstellung als Fachlehrer.

Patentirten Sekundarlehrern, welche nachträglich in einzelnen Fächern die Prüfung bestehen, werden ebenfalls Fähigkeitszeugnisse ausgestellt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 22. Die bisherigen Patente behalten ihre Gültigkeit.

§ 23. In der Regel sollen nur Patentirte difinitiv als Lehrer an Sekundarschulen des Kantons angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 24. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die Bewerberinnen mit billiger Berücksichtigung jedoch der Verschiedenheit ihrer Aufgabe. Insbesondere beschränkt sich in der Mathematik und im Zeichnen die Prüfung der Lehrerinnen auf diejenigen Partieen, welche der Unterrichtsplan von einer gehobenen Mädchensekundarschule fordert.

Für die weiblichen Handarbeiten, welche hier als fakultatives Fach hinzukommen, wird sich die Prüfungskommission durch sachkundige Frauen ergänzen.

§ 25. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 4. Mai 1866 ersetzt wird, tritt sofort in Kraft; die Erziehungsdirektion wird jedoch in Bezug auf die Auswahl der Fächer und den Umfang der Prüfung innerhalb der gewählten Fächer die bisher gültigen Bestimmungen bis zum Ende des Jahres 1879 für diejenigen Bewerber, welche darum nachsuchen, in Anwendung bringen.

Vorstehendes Reglement ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1878.

Schulnachrichten.

Schweiz. Lehrertag. Das Organisationskomite des schweiz. Lehrertages, welcher nächsten September in Zürich stattfinden wird, gedenkt nach der „N. Z. Ztg." eine Ausstellung zu veranstalten, die von Pestalozzi's Leben und Wirken ein Bild bieten soll; dieselbe wird seine Werke in den verschiedenen Ausgaben, die wichtigsten Schriften über ihn und Erinnerungen an seine Persönlichkeit und die Stätten seines Wirkens umfassen. Es ergeht deßhalb an alle Verehrer des großen Pädagogen die Bitte, Bücher, Handschriften, Briefe und Portraits Pestalozzi's, Reliquien jeder Art, die in den Rahmen der Ausstellung fallen 2c., für die Zeit des Lehrertages der zu diesem Behufe niedergesetzten Kommission zuzustellen oder gänzlich zu überlassen. Damit das Unternehmen von bleibender Bedeutung sei, ist die Bestimmung getroffen, daß alle für die Ausstellung angeschafften Gegenstände und die derselben zugekommenen Schenkungen der permanenten schweiz. Schulausstellung einverleibt werden. Von der Centralkommission der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, sowie von den Kommissionen des schweizerischen Lehrertages und der permanenten Schulausstellung in Zürich sind namhafte Beiträge zur Ermöglichung dieser Ausstellung zugesagt worden.

Bern. Der neue Regierungsrath (Rohr, Scheurer, Wattenwyl, Steiger, Bitzius, Räz, Stockmar) hat die Erziehungsdirektion Hrn. Bitzius übertragen.

Kreissynode Aarberg.

Samstag den 22. Juni 1878, Vormittags 9 Uhr in Aarberg.

Traktanden.

1. Die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft.
2. Aegypten und seine Alterthümer.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein:

Vorstand.

Kreissynode Laupen.

Samstag den 22. Juni, Morgens 9 Uhr in Laupen.

Verhandlungen.

Freie Arbeiten von: Bühler, Henzi, Hirschi, Frau Blum und Frau Dietrich.

Schulausschreibung.

Zur freien Bewerbung wird ausgeschrieben die Stelle für eine Lehrerin an der Unterschule zu Galmiz bei Murten und damit verbunden der Arbeitsunterricht für die Mädchen an dortiger Oberschule. Schülerzahl circa 50. Besoldung in Baar 780 Fr., Staatszulage inbegriffen, nebst 1 Klafter Brennholz, Garten und Wohnung.

Anmeldungen mit Ausweisen begleitet sind bis Ende Juni einzusenden an Hrn. Oberamtmann Bourqui in Murten. Probelektion bleibt vorbehalten.

10. Juni 1878.

Im Auftrage der Kommission:
Schreibamt Galmiz.

Infolge unerwarteter Einführung neuer Lehrmittel an hiesigen Schulen sind mir auf Lager geblieben und offeriere zu bedeutend herabgesetzten Preisen:

circa 40	Exemplare	**Degenhardt.**	engl. Lesebuch, gebd.
„ 12	„	**Degenhardt,**	„ Lehrgang, gebd.
„ 20	„	**Schütz,**	franz. Lesebuch, gebd.
„ 50	„	**Ploetz,**	„ Chrestomathie, roh und gebd.
„ 25	„	**Ploetz,**	„ Elementargrammatik, gebd.
„ 10	„	**Mastus.**	deutsches Lesebuch für höhere Unterrichtsanstalten, I. und II. Band, gebd.

Gefälligen Offerten sieht entgegen:

Buchhandlung **E. Stämpfli,**
in Thun.

(B. 611)

Harmoniums

deutsche und amerikanische für Kirche, Schule und Haus.
Preiscourant und Zeugnisse gratis.

J. Kißling-Läderach.
(H. Frei-Schmid.)

Verantwortliche Redaktion **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstraße Nr. 171r, in Bern.